

46. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK

(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

In der Anlage zu § 9a der Satzung wird § 4 Abs. 1 und Abs. 2 geändert:

Der Umlagesatz U1 beträgt ab dem 01.01.2023 2,4 vom Hundert der umlagepflichtigen Einnahmen.

Der Umlagesatz U2 beträgt ab dem 01.01.2023 0,35 vom Hundert der umlagepflichtigen Einnahmen.

Artikel II

Der Satzungsantrag wurde am 06.12.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022

213 - 10204#00004#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Dr. Schmitz

